



65/2005

Kiel, 26. Mai 2005

## **Ausländerbeauftragter Jöhnk: Rechte ehemaliger Deutscher stärken**

Kiel (SHL) – Die Bundeskonferenz der Ausländer- und Integrationsbeauftragten des Bundes, der Länder und der Kommunen stellte sich am 25. Mai 2005 in Düsseldorf mit einer Resolution hinter das Anliegen des Ausländerbeauftragten von Schleswig-Holstein, **Wulf Jöhnk**, die Rechte ehemaliger Deutscher zu stärken.

Etliche 10.000 Menschen in Deutschland haben die deutsche Staatsangehörigkeit dadurch verloren, dass sie – nachdem sie als Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten – die ausländische Staatsangehörigkeit auf Antrag wieder erhalten haben. Was vielen nicht bekannt war: Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in diesen Fällen seit dem Jahr 2000 automatisch durch Gesetz.

Jöhnk: „Viele der betroffenen Personen sind schon sehr lange Zeit in Deutschland, sind hier geboren oder zumindest aufgewachsen und haben erhebliche Integrationsleistungen erbracht. Für sie ist Deutschland zur Heimat geworden.“ Das Aufenthaltsgesetz vom 1. Januar 2005 bietet die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Das sei jedoch nicht ausreichend, stellte der Ausländerbeauftragte fest, um dafür zu werben, dass die ehemaligen Deutschen sich freiwillig bei der Ausländerbehörde melden.

Nach Jöhnks Vorstellung sollte die Rechtslage so geändert werden, dass die vorherigen Deutschen grundsätzlich eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Wichtig sei auch, dass die 6-Monats-Frist, einen Antrag zu stellen, auf 12 Monate ausgedehnt werde und dass von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, wie zum Beispiel von der Sicherung des Lebensunterhaltes, abgesehen werden solle.

*Hintergrundinformation für die Presse:*

*Vom Grundsatz her ist es erforderlich, dass ausländische Staatsangehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten wollen, zuvor aus der vormaligen Staatsangehörigkeit entlassen werden.*

*Das Entlassen aus beispielsweise der türkischen Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich möglich und nur in Einzelfällen schwierig oder unmöglich. Viele der vormals türkischen Staatsangehörigen haben sich aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen lassen, um dann doch – noch während des Aufenthalts im Konsulat, oder kurze Zeit später – wieder die türkische Staatsangehörigkeit zu beantragen. Von dem Antrag, erneut die türkische Staatsangehörigkeit zu erhalten, haben die deutschen Behörden in aller Regel offiziell nichts erfahren.*

*Hintergrund für viele Personen aus der Türkei war, dass sie Angst haben, ihre Rechte in der Türkei zu verlieren, beispielsweise Haus- und Grundeigentum oder das Erbrecht. Viele waren nicht über die Möglichkeiten der so genannten „rosa Karte“ informiert. Offenbar hat das Türkische Generalkonsulat bewusst dafür geworben, die türkische Staatsangehörigkeit wieder zu beantragen.*

*In den letzten Monaten ist der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit in den türkischen Medien und teilweise in der deutschen Presse intensiv behandelt worden.*

*Bis zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 gab es in § 25 Abs. 1 RuStAG die so genannte „Inlandsklausel“. Nach dieser ging die deutsche Staatsangehörigkeit nur verloren, wenn ein volljähriger Deutscher, der auf seinen Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, in der Bundesrepublik weder seinen Wohnsitz, noch seinen dauernden Aufenthalt hat. Mit In-Kraft-Treten des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist die Inlandsklausel entfallen. Nunmehr heißt es in § 25 Abs. 1: „Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf einen Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgt“.*

*Es soll sich bundesweit um 50.000 oder mehr betroffene Personen handeln, neben türkischen auch Staatsangehörige aus anderen Ländern, so Personen, die vor 1991 aus der Sowjetunion umgesiedelt waren und sich nach 2000 neue Pässe der Nachfolgestaaten haben ausstellen lassen.*